

## Kostenverzeichnis (KVz)

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,00 € bis 600,00 €
2.	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
3.	<b>Fristverlängerungen:</b>	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1. 10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 2. 5,00 bis 60,00 €
4.	<b>Zweitschriften:</b>	
	Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €
5.	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75,00 €; für jede angefangene Stunde
6.	<b>Anmahnung rückständiger Beträge</b>	5,00 bis 150,00 €
7.	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
7.1.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150,00 €
7.2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00 €
7.3.	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
7.4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 1. Bei Geldansprüchen	1. 50 % der Pfändungsgebühr

## Kostenverzeichnis (KVz)

		nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €
	2. In sonstigen Fällen	2. 12,50 bis 200,00 €
8.	<b>Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen</b>	
8.1.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
8.2.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
8.3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 8.2	10,00 bis 600,00 €
8.4.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
9.	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
9.1.	Abwasserbeseitigung: Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,00 bis 200,00 €
9.2.	Wasserversorgung: Anordnung der Wassersperre	10,00 bis 150,00 €